

GEMEINDE ALTIKON

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
UND GEBÜHRENREGLEMENT ZUR
ABFALLVERORDNUNG**

vom 25. Oktober 2021

Gültig ab 1. Januar 2022

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018 sowie auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs 2 der Abfallverordnung vom 31. Januar 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:

1. Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 1 Abfallkalender

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Abfallkalender, der die verschiedenen Abfallarten erläutert und jeweils Art und Weise sowie Zeitpunkt und Rhythmus der Entsorgung verbindlich festlegt.

² Der Abfallkalender wird in alle Haushalte und Betriebe verteilt.

Art. 2 Sammlungen (Holsystem)

¹ Die nachstehenden Abfälle werden im Siedlungsgebiet mit Abfahren eingesammelt:

- Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut (wöchentlich);
- Altpapier (in der Regel viermal pro Jahr).

² Für die Sammlung und den Transport von Kehricht und Sperrgut ist der Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur und Umgebung (KOWU) zuständig.

Art. 3 Sammelstellen (Bringsystem)

¹ Zur Entsorgung von folgenden Separatabfällen aus Privathaushaltungen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten. Sie kann mit Dritten Vereinbarungen zum Betrieb von Sammelstellen abschliessen:

- Grünabfälle;
- Kleider und Schuhe;
- Kleintierkadaver;
- Glas;
- Kaffeekapseln;
- Stahlblech/Aluminium;
- Metall;
- Altöl;
- Grubengut wie Keramik, Steingut etc.;
- Elektronische Kleingeräte.

² Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstellen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

³ In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden jährlich Sonderabfallsammlungen durchgeführt.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen.

2. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 5 Gebinde

¹ Der Kehrriech ist in zugebundenen Kehrriechsäcken von 17 bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen und mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Für gepresste Säcke können Zuschläge erhoben werden. Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel einwandfrei schliessen lässt. Keinesfalls dürfen die Behältnisse zu stark gepresst sein, so dass die Leerung erschwert wird. Solche Behältnisse werden ungeleert zurückgelassen.

² Die Container bei Haushaltungen gelten als Sammelgefässe für bewilligte Kehrriechsäcke. Die Container sind nach Art der Gebühren zu bezeichnen. Entsprechende Beschriftungen sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

³ Anstelle von Kehrriechsäcken können auch andere Behältnisse wie Waschmittelboxen, Schachteln, Düngemittelsäcke etc. verwendet werden. Solche Gebinde müssen anhand des Volumens oder des Gewichtes mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

⁴ Sperrgut (max. 30 kg und 1.80 m x 0.8 m x 0.7 m), versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, kann der normalen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen oder Dimensionen müssen selbst entsorgt werden.

⁵ Die Gebührenmarken und Containerplomben sind gut sichtbar zu befestigen. Ohne Gebührenmarken bzw. Containerplomben bereitgestellte Abfallgebinde oder Sperrgüter werden nicht entsorgt.

⁶ Kompostierbare Abfälle wie Gartenabfälle, Haushaltabfälle und Speisereste dürfen im Grüngut-Presscontainer der Gemeinde Altikon entsorgt werden. Es sind nur verrottende Kompostierbeutel erlaubt. Plastik oder andere unverrottbare Ware darf nicht entsorgt werden. Im Zweifelsfall gilt das Merkblatt „Bioabfälle der Axpo Kompogas AG“.

⁷ Container, Unterhalt, Reparaturen: Die Anschaffung der Kehrriechgebinde/Container gehen zulasten des Verursachers oder des Grundeigentümers. Für Mehrfamilienhäuser mit sechs oder mehr Wohnungen ist die Verwendung normierter Container obligatorisch. Alle Behältnisse und Container sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

Art. 6 Bereitstellung des Sammelguts

¹ Das Abfuhrgut ist am Strassenrand so bereitzustellen, dass der Durchgang (Trottoirs etc.) nicht behindert wird. Es ist sicherzustellen, dass das Sammelfahrzeug ungehindert zufahren kann. Ist dies nicht möglich, ist der Entsorger verpflichtet, den Abfall an einen geeigneten Ort zu deponieren.

² Bewohner von abgelegenen Liegenschaften und Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen haben das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

³ Der Gemeinderat kann Bereitstellungspunkte für die Sammlungen definieren.

⁴ Das Bereitstellen von Sammelgut am Vorabend ist nicht statthaft. Am Abfuhrtag muss das Sammelgut spätestens um 07.00 Uhr bereitgestellt sein, da die Sammeltour jederzeit Änderungen erfahren kann. Die Gemeinde haftet nicht für das verspätete Bereitstellen des Sammelguts. Alle Bereitstellungsgefässe und die von der Abfuhr nicht angenommenen Abfälle sind gleichentags zu entfernen.

3. Gebühren

Art. 7 Gebührenerhebung bei Privaten

¹ Die Gebühren werden durch den Verkauf von Gebührenmarken und Containerplomben respektive Jahrespauschalen erhoben. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und der Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.

Art. 8 Gebührenerhebung bei Betrieben

¹ Betriebe ohne Container entrichten ihre Gebühren in Form von Gebührenmarken sowie einer Grundgebühr. Betriebe mit Container entrichten die Container-Leerungsgebühren mittels Containerplomben oder einer Jahrespauschale und einer Grundgebühr.

² Werden Räume gewerblich genutzt (z.B. Büroräume, Lager, etc.) und haben einen separaten Zugang, wird die Grundgebühr für Betriebe gemäss Tarifblatt Kehricht erhoben.

³ Werden Zimmer innerhalb der eigenen Wohnräume gewerblich genutzt, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.

Art. 9 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben

¹ Landwirtschaftliche Betriebe sind nach dem Einfamilienhaustarif abgabepflichtig.

² Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten, wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen gemäss Tarifblatt Kehricht erhoben.

Art. 10 Gebührenerhebung bei Neubauten

¹ Bei Neubauten werden die Grundgebühren gemäss Tarifblatt Kehricht ab Bezugsdatum berechnet. Angebrochene Monate werden als ganze Monate berechnet.

Art. 11 Änderungen an Liegenschaften und Meldepflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaft, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch). Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. fünf Jahre zur Folge haben.

Art. 12 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen

¹ Der zuständige Ressortvorsteher ist berechtigt, die Grundgebühr in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

² Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als ein Jahr leer stehen, kann die Grundgebühr auf schriftlich begründetes Gesuch hin pro rata erlassen werden. Angebrochene Monate werden als ganze Monate berechnet. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Wiederbenützung der Wohnung.

³ Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

Art. 13 Separatabfälle

¹ Der Gemeinderat kann für die Grüngutanlieferung durch Private, bei Anlieferung durch Institutionen, Betriebe etc. eine Gebühr festsetzen.

² Der Gemeinderat kann für die Kleintierkadaverentsorgung durch Private, bei Anlieferung durch Institutionen, Betriebe etc. eine Gebühr festsetzen.

Art. 14 Kontrollgebühren

¹ Für die Kontrolle und Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestellten Abfällen kann die Behörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr oder eine Pauschale erheben (gemäss Tarifblatt Kehricht).

Art. 15 Zahlungsmodalitäten

¹ Zahlungspflichtig für die Grundgebühren bzw. die Jahresgebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer respektive die Baurechtsnehmerin oder der Bauchrechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerschaft, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragen ist. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

² Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr und für die Jahresgebühren erfolgt jährlich per 30. Juni. Die Bezugsperiode dauert jeweils von Januar bis Dezember. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

³ Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat eine rekursfähige Verfügung.

Art. 16 Gebühren

¹ Die einzelnen Gebührenkategorien werden wie folgt gegliedert:

- Grundgebühr für Wohngebäude (Wohnungen und Einfamilienhäuser),
- Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Ateliers;
- Kehrichtsack- und Sperrgutmarke;
- Container-Leerungsgebühr (Containerplombe);
- Container-Leerungsgebühr (Jahrespauschale);
- Grüngutentsorgung;
- Kleintierkadaverentsorgung;
- Kontrollgebühr.

² Die gültigen Gebühren und entsprechenden Tarife werden im Tarifblatt Kehricht festgehalten und durch den Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht. Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

³ Bei einer Gebührenanpassung ist kein Umtausch der Gebührenmarken und Containerplomben möglich.

⁴ Grundgebühr

- | | |
|---------------------|-------------|
| - Einfamilienhäuser | Kategorie 1 |
| - Wohnungen | Kategorie 2 |
| - Betriebe | Kategorie 3 |

⁵ Markengebühr

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - Kehrichtsack, 17 Liter | 1/2 Marke |
| - Kehrichtsack, 35 Liter | 1 Marke |
| - Kehrichtsack, 60 Liter | 2 Marken |

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - Kehrichtsack, 110 Liter | 3 Marken |
| - Düngermittelsäcke = 35 Liter | 1 Marke |
| - Futtermittelsäcke = 60 Liter | 2 Marken |
| - Futtermittelsäcke = 110 Liter | 3 Marken |
| - andere Behältnisse, pro 5 kg | 1 Marke |
| - Sperrgut, pro 5 kg | 1 Marke |

⁶ Container-Leerungsgebühr

- | | |
|---|--------------------------------|
| - Container bis 800 Liter, ungepresst (gelber Kleber) | 1 Plombe |
| - Container bis 800 Liter, gepresst (gelber Kleber) | 2 Plomben |
| - Container bis 800 Liter, ungepresst (blauer Kleber) | Jahrespauschale |
| - Container bis 800 Liter, gepresst (blauer Kleber) | Jahrespauschale |
| - Container mit Kehrichtsäcken (roter Kleber) | Gebührenmarken pro Abfallbinde |

Art. 17 Verkaufsstellen

¹ Der Entscheid betreffend Delegation des Verkaufs an Dritte obliegt der Behörde. Wird der Verkauf von Gebührenmarken oder Containerplomben an Dritte delegiert, hat seitens des Empfängers eine hundertprozentige Vorfinanzierung zu erfolgen. Der Verkauf wird mit einer Provision entschädigt, welche durch den Gemeinderat Altikon festgesetzt wird.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkraftsetzung

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement zur Abfallverordnung wird das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 15. Mai 1995 aufgehoben.

Diese Ausführungsbestimmungen und Gebührenreglement treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Altikon, 25. Oktober 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Sandra Reinli

Der Gemeindeschreiber: Peter Kägi